

Synopse

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Besteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken)

	Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Besteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 131 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.]nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
	§ 95^{bis} 5bis. Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken ¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.
	§ 106^{bis} 4. Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken ¹ Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es höchstens 200'000 Franken beträgt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrats Urs Huber Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.